

# **BStGer BG.2010.18 vom 25. November 2010**

Bundesstrafgericht, 2010-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2010.18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2010.18)

FR: TPF BG.2010.18 du 25 novembre 2010

IT: TPF BG.2010.18 del 25 novembre 2010

## **Regeste**

Örtliche Zuständigkeit (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB).

## **Erwägungen**

### **E. 25**

Oktober 2010 mit einem Gesuch an die I. Beschwerdekammer gelangt ist und beantragt, die Zuständigkeit der kantonalen Zwangsmassnahmen-gerichte bei Verfahren vor dem Bundesstrafgericht ab dem 1. Januar 2011 wie folgt festzulegen (act. 1):

„1. Sofern die Verfahrenssprache französisch ist, 1.1 jenes des Kantons Waadt, wenn das Vorverfahren von der Zweignieder-lassung Lausanne oder der Bundesanwaltschaft geführt wurde; 1.2 jenes des Kantons Bern, wenn das Vorverfahren von der Bundesanwaltschaft am Hauptsitz Bern geführt wurde;

2. Sofern die Verfahrenssprache italienisch ist, jenes des Kantons Tessin; 3. Sofern die Verfahrenssprache deutsch ist, jenes, wo das Vorverfahren geführt wurde (Bern oder Zürich).“

- die künftigen Zwangsmassnahmengerichte sowie die Bundesanwaltschaft Bern am 2. November 2010 zur Gesuchsantwort eingeladen wurden (act. 2);

- das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Zürich am 8. November 2010 erklärt, sich den Überlegungen der Strafkammer anschliessen zu können (act. 4); die Bundesanwaltschaft mit Schreiben vom 9. November 2010 mitteilt, keine Bemerkungen zu haben, die vorgeschlagene Lösung aber als sinnvoll erachte (act. 5); sich das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern mit Schreiben vom 12. November 2010 letzterer Einschätzung anschliesst (act. 7); das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Tessin die Frage nach der Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer aufwirft; in der Sache die Ansicht vertritt, für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zwangsmassnahmengerichte bei Verfahren auf Bundesebene sei in erster Linie gestützt auf Art. 65 Abs. 2 StBOG der Ort des Sitzes derjenigen Bundesanwaltschaft massgebend, in deren Zuständigkeitsbereich das Verfahren geführt werde, wobei die Verfahrenssprache unbeachtlich sei (act. 6); das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Waadt auf eine Eingabe verzichtete;

- die Gesuchsantworten den Parteien am 23. November 2010 wechselseitig zur Kenntnis gebracht wurden (act. 8, 9);

- sich die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten aus Art. 345 StGB i.V.m.

Art. 279 Abs. 1 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710) ergibt;

- Voraussetzung für die Anrufung der I. Beschwerdekammer jedoch ist, dass jemand wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen verfolgt wird; überdies ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegen muss, über welchen die Kantone einen Meinungsaustausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 598 f.);

- in casu weder eine Person strafrechtlich verfolgt wird, noch ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt; es vielmehr um die Beantwortung einer künftig sich stellenden Rechts- bzw. Zuständigkeitsfrage geht; die I. Beschwerdekammer zur Klärung dieser Sache nicht zuständig ist;

- nach dem Gesagten auf das Gesuch nicht einzutreten ist;

- vorliegend keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG);

- 4 -

und erkennt:

1. Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Bellinzona, 25. November 2010

Im Namen der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Strafkammer des Bundesstrafgerichts - Obergericht des Kantons Zürich,  
Zwangsmassnahmengericht - Zwangsmassnahmengericht Bern - Tribunal des mesures de contrainte Lausanne - Giudice dei provvedimenti coercitivi Lugano - Bundesanwaltschaft Bern

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.